

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart	
Ggf. Standort	Stuttgart	
Studiengang	Künstlerische Klavier-Improvisation	
Abschlussbezeichnung	Master of Music (M. Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	05.10.2020 (Beginn der Vorlesungszeit)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka	
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2020	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	25
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	30
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	32
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40

	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	40
3	Begutachtungsverfahren	41
3.1	Allgemeine Hinweise	41
3.2	Rechtliche Grundlagen	46
3.3	Gutachtergremium	46
4	Datenblatt.....	48
4.1	Daten zum Studiengang	48
4.2	Daten zur Akkreditierung	50
5	Glossar.....	51

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die formalen Kriterien sind im Studiengang erfüllt; **evalag** schlägt dem Akkreditierungsrat allerdings hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung folgende Auflage vor:

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, die noch nicht beschlossen wurden. Aus diesem Grund muss die Hochschule die aktuelle Fassung (Nachreichung vom 16. Juli 2020) von den entsprechenden Gremien beschließen lassen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (HMDK) wurde 1857 gegründet. Mit einer Studierendenzahl von 793 Studierenden ist sie die größte der fünf baden-württembergischen Musikhochschulen.

Das Leitbild der Hochschule gibt bereits in seinen Zwischentiteln das Selbstverständnis und das Profil der HMDK wieder:

- Die Priorität des Künstlerischen
- Das Prinzip der Ganzheitlichkeit
- Bildung als Menschenbildung
- Das Prinzip der demokratischen Teilhabe aller

Künstlerische Ziele stehen deutlich im Vordergrund, aber auch Aspekte der Bildung werden hervorgehoben. Nicht zuletzt kommt durch die demokratische Teilhabe der besondere Charakter einer universitätsgleichen Hochschule als Kollegialinstitution sowie der Auftrag zur Selbstverwaltung zum Ausdruck.

Das Studienangebot im Musikbereich ist auf die vier traditionellen Berufsprofile ausgerichtet: die künstlerische Ausbildung (Orchestermusiker_innen bzw. freiberufliche Konzerttätigkeit), künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Musikschullehrer_innen an Musikschulen bzw. Privatmusiklehrer_innen), Kirchenmusiker_in und Gymnasiales Lehramt. Diese Studienangebote sind gestuft in Bachelor- und Masterstudiengänge und werden um ein Vorstudium, Studiengänge im dritten Zyklus (Promotion, Konzertexamen/Bühnenexamen) sowie Weiterbildungsstudiengänge (Weiterbildungsmasterstudiengänge, Certificate of Advanced Studies (CAS)) ergänzt. Der Fächerkanon ist umfassend. Er beinhaltet – mit sehr wenigen Ausnahmen – alle Instrumental- und Gesangsfächer (auch in der Ausrichtung Jazz) und weiterhin Dirigieren (Chor- und Orchesterdirigieren), Komposition, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Elementare Musikpädagogik (EMP).

Der Studiengang Master Künstlerische Klavier-Improvisation ist in das breite Portfolio von Masterstudiengängen für Pianist_innen an der HMDK eingebettet. Hier finden sich bereits:

- Master Klavier (der rein künstlerische Solo-Masterstudiengang, der auch mit der Ausrichtung Hammerflügel studiert werden kann)
- Master Klavier-Kammermusik (einschließlich Klavierduo)
- Master Neue Musik
- Master Lied
- Master Korrepetition

Als letzter Baustein in diesem laut Selbstbericht differenzierten, zeitgemäß aktuellen und künstlerisch individualisierten Portfolio einer zukunftsgerichteten Klavierausbildung wird nun die Fortsetzung des Fachs Improvisation in einem selbstständigen Masterstudiengang implementiert. Der Studiengang ist der Fakultät III zugeordnet.

Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Pianist_innen mit einem Bachelorabschluss, kann aber auch von Musiker_innen mit anderen Hauptfächern gewählt werden, sofern sie die Eignungsprüfung bestehen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Stilkopien nach verschiedenen Epochen und Stilistiken künstlerisch überzeugend auf dem Klavier zu improvisieren und eine eigene musikalische Sprache zu entwickeln. Künstlerischer Einzelunterricht, Arbeit in Kammermusikformationen und Ensembles sowie künstlerisch-kompositorische Reflexionspraxis im Fach Musiktheorie bieten eine dem Studium angemessene Breite an didaktischen Perspektiven und methodischer Vielfalt.

Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln sowie die musikalischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren. Die Absolvent_innen sollen in der Lage sein, auf hohem künstlerischem Niveau als Solist_in und in Ensembles zu spielen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation stellt für die Gutachtergruppe eine sehr begrüßenswerte und auch notwendige Ergänzung in der deutschen Musikhochschullandschaft dar. Einen vergleichbaren Studiengang mit einer derartigen Konzentration auf historische und zeitgenössische Sprachidiome wird derzeit in Deutschland nicht angeboten. Die Stärken des Studiengangs liegen daher bereits in der Tatsache, dass das Fach Improvisation einen eigenständigen Rang erhält und dadurch ein besonderer Bereich der musikalischen Praxis durch alle Stilepochen hindurch angemessen vertreten wird.

Die curriculare Umsetzung ist nach Ansicht der Gutachter_innen gelungen. Der Modulkatalog zeichnet sich durch ein breites Angebot aus. Neben den Haupt- und Pflichtfachmodulen gibt es einen großzügigen Wahlfachbereich mit kooperativen und interdisziplinären Inhalten. Da die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart nicht nur eine musikalische Ausbildung anbietet, ergeben sich hier viele spannende Kooperationsmöglichkeiten über die Grenzen des Studiengangs hinweg. Aufgrund der geringen Präsenzzeit haben die Studierenden viele Freiräume in der Gestaltung ihres Studiums und können individuelle Projekte verfolgen. Die Schaffung und insbesondere die hochkarätige Besetzung einer neuen Professur für diesen Studiengang ermöglicht eine adäquate Betreuung der Studierenden. Weiterhin lassen auch die bestehenden Ressourcen, wie Räumlichkeiten und die beachtliche Anzahl an Flügeln und Klavieren, eine Erweiterung des Studienangebots und damit auch der Studierendenzahl zu. Der Gesamteindruck des Studiengangs ist durchgehend positiv.

Auch hinsichtlich Möglichkeiten der Mobilität sowie ihrer Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs ist die HMDK ausgesprochen gut aufgestellt.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachter_innen daher keinen Bedarf, Auflagen auszusprechen, möchten jedoch für die zukünftige Entwicklung des Studiengangs folgende Empfehlungen geben:

Die **Qualifikationsziele** des Studiengangs sind für einen künstlerischen Masterstudiengang angemessen und passend gewählt, sollten aber an einigen Stellen konkretisiert und deutlicher formuliert werden, damit das einzigartige Studiengangsprofil noch weiter geschärft wird.

Den Gutachter_innen wird der Unterschied zwischen einem öffentlichen Vortrag von stilgebundenen und freien Improvisationen sowie einem künstlerischem Vortrag nicht deutlich, sodass diese **Prüfungsformen** klarer beschrieben werden sollten.

Auch die **Betreuung der Projekte** im Studiengang durch die Lehrenden ist in Umfang und Zuständigkeit nicht klar verankert. Daher sollte die Rolle der Lehrenden klar definiert und den Studierenden zur Vorbereitung kommuniziert werden.

Die **Regularien der Masterarbeit** sollten transparenter dargestellt werden, indem die verantwortlichen und betreuenden Erstprüfer_innen benannt werden. Da sich bei der **Bewertung von Improvisationen** zudem Schwierigkeiten aufgrund subjektiver Einschätzungen ergeben können, sollten die grundsätzlichen Bewertungskriterien geklärt und an Lehrende sowie Studierende transparent kommuniziert werden.

Damit die **methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang** weiterhin überprüft werden, sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Instrumentalpädagogik der HMDK und ggf. mit umliegenden Hochschulen stattfinden.

Im Hinblick auf **Lehrveranstaltungsevaluationen** empfehlen die Gutachter_innen geeignete Methoden zur Evaluation des Einzelunterrichts zu entwickeln, um die für den Studiengang wichtigen Hauptfachmodule künftig an den Interessen der Studierenden auszurichten und adäquat weiterentwickeln zu können.

Um den **Ausgleich des Geschlechterverhältnisses** dauerhaft auch im neuen Studiengang zu gewährleisten, sollten Maßnahmen überlegt werden. Hier wäre nach Ansicht der Gutachtergruppe auch ein begleitendes Forschungsprojekt interessant, welches Ursachen für eine stark männerdominierte Szene im Bereich Improvisation untersucht.

Die Gutachter_innen erachten abschließend, dass für die Studierenden Nachteile im Studium und beim Berufseinstieg entstehen könnten, wenn sie die deutsche Sprache nicht beherrschen. Aus diesem Grund sollten Bewerber_innen einen **Sprachnachweis** auf mindestens B1-Niveau vorlegen, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die Hochschule hat im Zuge ihrer Stellungnahme einige Empfehlungen bereits umgesetzt. Die oben genannten Empfehlungen plant sie mit den ersten Studierenden des Studiengangs zu überprüfen und ggf. umzusetzen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 StAkkrVO sechs Jahre (zwölf Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt ein künstlerisches Profil und ist konsekutiv.

Im Studiengang ist das Ablegen einer Masterabschlussprüfung verpflichtend vorgesehen.

Mit dieser wird laut Modulbeschreibung sowie Studien- und Prüfungsordnung¹ die Fähigkeit nachgewiesen, eine künstlerisch motivierte Forschungsfrage des Fachgebietes selbstständig in schriftlicher Form im Umfang von 20 bis 45 Seiten zu bearbeiten und Improvisationen in unterschiedlichen historischen und zeitgenössischen Sprachidiomen innerhalb von 60 Minuten mittels eines Vortrags am Klavier auszuarbeiten.

Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Masterarbeit umfasst sechs Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ **evalag** schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Akkreditierungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, die noch nicht beschlossen wurden. Aus diesem Grund muss die Hochschule die aktuelle Fassung (Nachreichung vom 16. Juli 2020) von den entsprechenden Gremien beschließen lassen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang gilt laut Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums an einer deutschen Musikhochschule bzw. Universität oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes.

Weiterhin wird gemäß Selbstbericht und der Anlage zur Immatrikulationssatzung i. d. F. vom 10. Juli 2019 (Anlage 12 des Selbstberichts) eine künstlerische Eignungsprüfung vorausgesetzt, die aus dem Einreichen einer Improvisationsaufnahme und bei entsprechender Qualifizierung aus einem persönlichen Klaviervorspiel besteht. Näheres regelt die Anlage zur Immatrikulationssatzung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) verliehen.

Es wird nur ein Grad verliehen.

Die folgenden Abschlussdokumente werden in deutscher Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt: Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache verliehen und liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls und Häufigkeit des Angebots.

Prüfungsart, -umfang, -dauer sowie Möglichkeiten der Kompensation von Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO sieht vor, dass „neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 [...] bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen [ist]. Aufgrund der geringen Studierendenzahl von drei Studierenden pro Studienjahr sowie der daraus resultierenden Absolventenzahl kann dies aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes hier nicht angewandt werden.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und laut Studienplan vorgesehen (Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung), dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte, zu erbringen sind. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen je ECTS-Leistungspunkt beträgt im Studiengang 30 Zeitstunden. Weiterhin wird in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, dass die gesamte Arbeitsbelastung im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten darf.

Der Studiengang setzt sich aus Hauptfach-, Pflichtfach- und Wahlfachmodulen zusammen. Für den Abschluss müssen 120 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bei den vier Hauptfachmodulen handelt es sich um die größten Module des Studiengangs. Die Module „Hauptfach I“ und „Hauptfach II“ setzen sich aus 17 ECTS-Leistungspunkten zusammen und das Modul „Hauptfach III“ umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte. Die künstlerische Masterprüfung wird im Rahmen des Moduls „Hauptfach IV“ im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten absolviert und setzt sich aus einer künstlerischen Rezitalprüfung zusammen. Die schriftliche Masterarbeit wird im dafür vorgesehenen Modul „Schriftliche Arbeit“ verfasst und umfasst je nach Seitenzahl vier bis acht

ECTS-Leistungspunkte (bei 20 bis 25 Seiten werden vier ECTS-Leistungspunkte, bei 30 bis 35 Seiten werden sechs ECTS-Leistungspunkte und bei 40 bis 45 Seiten werden acht ECTS-Leistungspunkte gewährt).

Die vier Pflichtfachmodule umfassen dreimal sechs und einmal drei ECTS-Leistungspunkte. Im Wahlfachbereich werden Module im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten aus 20 Wahlmodulen belegt. Die Wahlmodule umfassen jeweils eins bis drei, zwei, zwei bis drei, zwei bis vier, drei, vier, vier bis acht und acht ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule begründet dies durch den Sachverhalt, dass sich im Musikbereich bestimmte Module nicht zu übergeordneten Prüfungen zusammenfassen lassen (z. B. Improvisationsensemble und Musiktheorie), da die erworbenen Kompetenzen zwar aufeinander wirken, der Abschluss eines Ensemble-Konzertes aber nicht durch Vorträge unterbrochen werden kann. Aus dem Studienplan ergibt sich laut Hochschule weiterhin, dass die Studierenden bis zu drei benotete Prüfungsleistungen pro Semester erbringen. Dem Wahlbereich sind unbenotete Studienleistungen zugrunde gelegt. Der dargestellte Workload bildet auf langjähriger Erfahrung beruhende Werte ab. So geschieht beispielsweise in den Ensembles bzw. bei der Kammermusik die Hauptarbeit in der Ensembleprobe vor Ort, die Zeit zur häuslichen Vor- und Nachbereitung (Üben) ist laut HMDK realistisch kalkuliert. In den Modulen „Arrangement“ und „Komposition NF“ wurde die Zeit laut Aussage der Hochschule für das Anfertigen von entsprechenden Partituren ebenso plausibel berechnet. Das Konzept des Studiengangs, insbesondere im Wahlbereich, beruht laut Hochschule auf langjährigen Erfahrungen vergleichbarer, erfolgreich reakkreditierter künstlerischer Studiengänge.

Die ECTS-Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen gewährt. Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen innerhalb des Modulhandbuchs konkretisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist unter §§ 10 und 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Master-Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation i. d. F. vom 12.02.2020 geregelt.

Die Hochschule hat in Zusammenarbeit mit dem AStA außerdem die Kriterien zur Anerkennung festgelegt. Folgende Grundsätze der Anerkennung wurden dabei beschlossen:

- Bereits erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich anerkannt, d. h. auch alle Studiensemester, die an einer Hochschule innerhalb der EU studiert wurden. Eine Rückstufung ist nicht möglich.
- Sollte die vormalige Hochschule einer deutschen Musikhochschule nur bedingt vergleichbar sein, kann hier auch eine Einstufung in ein niedrigeres Semester erfolgen.
- Studierende, die einen Bachelorabschluss im Rahmen eines dreijährigen Studiums absolviert haben, können die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium antreten. Die Prüfungskommission kann für den Fall, dass die Leistung für ein Masterstudium als noch nicht in vollem Umfang ausreichend angesehen wird, empfehlen, zunächst das vierte Jahr des Bachelorstudiums nachzuholen. Es erfolgt dann eine Einstufung in das siebte Fachsemester.
- Bei der Anerkennung ist die Vergleichbarkeit maßgeblich. Andernfalls werden Gespräche mit der/dem Antragsteller_in geführt.
- Bei der Anerkennung werden die in den Studienplänen der HMDK für die einzelnen Lehrveranstaltungen festgeschriebenen ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt, da am Ende nach diesen Plänen ein Abschlusszeugnis vergeben wird.
- Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht werden, werden anerkannt.
- Studienleistungen aus einem Bachelorstudium können dann für ein Masterstudium angerechnet werden, wenn im Bachelorstudium mehr als 240 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden.
- Inhaltlich identische Pflicht-Lehrveranstaltungen innerhalb fachlich gleicher Bachelor- und Masterstudiengänge können auch innerhalb der 240 ECTS-Leistungspunkte übertragen werden (z. B. Italienisch für Sänger_innen).
- Ein abgeschlossenes Studium des Masterstudiengangs Orchesterinstrumente wird mit einem Studiensemester auf einen folgenden Master Kammermusik angerechnet. Die gleiche Regelung gilt bei der Kombination Master Klavier/Master Klavier-Kammermusik.

Die Kriterien zur Anerkennung von extern erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind außerdem folgende:

- Die Teilnahme an Meisterkursen wird in Zusammenhang mit dem Workload des Hauptfaches gesehen und nicht gesondert berechnet.
- Vertraglich belegte Dienstzeiten in Berufsorchestern (Aushilfe, Zeitvertrag, Orchesterpraktikum) werden für das Modul Orchester angerechnet.
- Vertraglich belegte Dienstzeiten in Produktionen (z. B. Musiktheater, Jazz-Tournee) werden in individueller Absprache angerechnet.

- Allgemein können berufspraktische Tätigkeiten mit bis zu vier ECTS-Leistungspunkten in den Wahlbereichen der Masterstudiengänge angerechnet werden (z. B. Anstellung im Orchester, Unterrichtstätigkeit an einer Musikschule, Tätigkeit als Tutor).
- In den Weiterbildungsstudiengängen bilden berufspraktische Projekte die Hälfte des Workloads. Derartige Projekte sind in der Regel Konzerte (Blasorchester, Chor) oder Unterrichtstätigkeit (Instrumentalpädagogik).
- In nahezu allen Masterstudiengängen sind Wahlprojekte im Studienplan verankert, in denen derartige Tätigkeiten abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart verfolgt in ihrem Studiengang das Ziel, künstlerische Persönlichkeiten in musikalischer Improvisation und Reflexion auszubilden. Da die Einrichtungsgenehmigung für den Studiengang erst im Februar 2020 erfolgte und der Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und der Gutachtergruppe entschieden, aus zeitlichen Gründen auf eine Vor-Ort-Begehung zu verzichten (Konzeptakkreditierung gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2). Die kurz nach der Entscheidung verfügte Schließung der Hochschulen hätte die Vor-Ort-Begehung ebenso nicht zugelassen. Im Begutachtungsverfahren wurde anstelle einer Vor-Ort-Begehung zunächst eine Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Studiengang durch die Gutachtergruppe durchgeführt, die anschließend durch eine Video-/Telefonkonferenz ergänzt wurde (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Das Profil, die Qualifikationsziele und das Curriculum des Studiengangs wurden im Gespräch mit der Hochschule ausführlich diskutiert. Weiterhin wurden Lehr- und Lernformen des Studiengangs, die Betreuung und Beurteilung der Masterprüfung sowie das Konzept der Bewerber- und Absolventenstatistika besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erwerben im Studiengang künstlerische Kenntnisse der Klavier-Improvisation. Der Begriff Improvisation wird als stilgebundene Improvisation verstanden. Als Referenz dient das von den Pianist_innen vertretene Repertoire. Studierende erhalten im Studiengang die Möglichkeit, ihre Kompetenz zur Improvisation in einem breiten Spektrum von Solostilen weiterzuentwickeln, wie z. B. Barock, Klassik, Romantik, Impressionismus und verschiedene Stile des 20. und 21. Jahrhunderts, sowie darüber hinaus ihre Fähigkeiten in Kammermusikimprovisationen und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit ausübenden Künstler_innen aus anderen Bereichen zu entwickeln.

Sie sollen dazu befähigt werden, Stilkopien nach verschiedenen Epochen und Stilistiken künstlerisch überzeugend auf dem Klavier zu improvisieren und eine eigene musikalische Sprache zu entwickeln. Weiterhin sollen sie durch ihr Masterstudium lernen, die Anforderungen des Spiels in

Ensembles professionell zu bewältigen und spezifische berufsrelevante Kompetenzen schriftlicher Reflexion erwerben.

Das Hauptfach „Klavier-Improvisation“ wird durch die Pflichtfachmodule „Kammermusik-Projekt Improvisation“, „Interdisziplinäres Improvisations-Projekt“, „Improvisationsensemble“ und „Musiktheorie“ ergänzt, welche auf das Fach Klavier-Improvisation abgestimmte Spezialkompetenzen vermitteln sollen. Durch die Wahlfachmodule erlangen die Studierenden praktisches und theoretisches Wissen in den folgenden Bereichen:

- Improvisation im Ensemble sowie die Leitung und das Dirigieren innerhalb eines Ensembles, z. B. auch im Ensemble Neue Musik
- Autoren- und Solo-Improvisation
- Musikwissenschaft
- Musiktheorie und musiktheoretische Analyse
- Schulpraktisches Klavierspiel
- Jazz
- Arrangement
- Komposition
- Percussion
- Kammermusik
- Fachdidaktik für Improvisation
- Musikvermittlung
- Management/Marketing

Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit weiterzuentwickeln sowie die musikalischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren. Die Absolvent_innen sollen in der Lage sein, auf hohem künstlerischem Niveau als Solist_in und in Ensembles zu spielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang bildet nach Ansicht der Gutachter_innen in dieser Form ein Novum in der deutschen Studienlandschaft: Bislang gibt es keinen vergleichbaren Masterstudiengang, der den inhaltlichen Fokus auf Improvisation in historischen Idiomen legt und daraus gleichermaßen die Entwicklung einer eigenen individuellen künstlerischen Improvisationsfähigkeit der Studierenden am Klavier fördert. Improvisation auf Masterniveau wird bisher stilistisch insbesondere in zahlreichen Jazz- und Popmusik-Studiengängen angeboten, historische Improvisationsformen werden derzeit fast ausschließlich durch das Fach Musiktheorie in unterschiedlichen Ausprägungen vermittelt. Gleichzeitig steigt das Interesse an historisch informierter Aufführungspraxis und auch Konzertformate, die einen bestehenden Werkkanon mit improvisatorischen Elementen verknüpfen, werden häufiger. Insofern erscheint es der Gutachtergruppe sinnvoll und folgerichtig, den

Bereich Improvisation auch innerhalb eines klassischen Klavierstudiums durch einen eigenen Masterstudiengang wieder in einen Hochschulkanon aufzunehmen. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung der Gutachtergruppe grundsätzlich formuliert und für einen künstlerischen Masterstudiengang nach Bewertung der Gutachtergruppe angemessen und passend gewählt. Die Ausrichtung auf künstlerische Improvisation (Konzerttätigkeit) sollte jedoch in den Qualifikationszielen deutlicher benannt werden. Den Begriff der Künstlerischen Improvisation hat die Hochschule nach der gemeinsamen Telefonkonferenz mit der Gutachtergruppe in die Studiengangsbezeichnung übernommen. Die Gutachter_innen empfehlen außerdem, dass das Besondere dieses Improvisationsprofils zu bereits bestehenden Angeboten im Bereich der Jazz- und Popmusik deutlich sichtbar werden sollte. Unklarheiten ergeben sich jedoch in Bezug auf die Formulierungen des Erwerbs spezifischer berufsrelevanter Kompetenzen der schriftlichen Reflexion bzw. der Professionalisierung reflektierender Kompetenzen. Für die Gutachtergruppe ist nicht ersichtlich, ob sich die Reflexion auf das musikalische Ausgangsmaterial oder auf die interpretatorische Durchdringung sowie die Persönlichkeitsentwicklung innerhalb der künstlerischen Arbeit bezieht und welche Rolle schließlich die jeweils aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen innerhalb der Reflexionsarbeit spielen. In dieser Hinsicht empfehlen sie auch diesen Aspekt der Qualifikationsziele stärker zu konkretisieren.

Das Gespräch mit den Programmverantwortlichen sowie dem Prodekan für Studium und Studierendenverwaltung konnte bestätigen, dass die Ziele und auch deren Umsetzung im Curriculum dem aktuellen Stand von künstlerischer Entwicklung entsprechen und somit auch den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Das Curriculum ermöglicht durch seinen hohen Praxisanteil, dass die Studierenden ihre künstlerischen Fähigkeiten weiterentwickeln können. Die Gutachtergruppe erachtet es als positiv, dass die Studierenden individuell entscheiden können, welche historischen Stile sie in ihrem Hauptfachstudium verfolgen möchten („Wissensvertiefung“). Weiterhin sehen sie das fächerübergreifende Angebot im Wahlfachbereich als gute Möglichkeit für die Studierenden an, um ihr Wissen dadurch individuell und interdisziplinär zu erweitern. Durch die Arbeit in Ensembles erweitern die Studierenden außerdem nicht nur ihre eigenen künstlerischen und improvisatorischen Fähigkeiten, sondern sie profitieren auch durch Teamarbeit, Selbstorganisation und Leitungsfunktionen für ihre persönlichen Entwicklung. Aus der interdisziplinären Zusammenarbeit können sich auch durchaus wichtige berufliche Perspektiven ergeben.

Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Eine nähere Spezifizierung empfehlen sie jedoch hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen. Da es sich hierbei um einen dezidiert künstlerischen Studiengang handelt,

sollen explizit künstlerische Fähigkeiten weiterentwickelt werden. Die Professionalisierung reflektierender sowie schriftlicher Kompetenzen sollte hinsichtlich der Aspekte Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis konkreter definiert werden. Es sollte außerdem noch deutlicher werden, dass die Entwicklung einer individuellen Improvisationsfähigkeit auf zu vertiefenden Kenntnissen historischer Improvisationsformen aufbaut („Wissensverbreiterung“).

Die Hochschule hat sich in ihrer Stellungnahme für die Hinweise bedankt und angekündigt, dass sie die genannten Punkte kontinuierlich überprüfen wird. Hierfür scheinen insbesondere die Erfahrungen der ersten Studierenden des neu einzurichtenden Studiengangs wichtig. Die Gutachtergruppe empfiehlt weiterhin, die Qualifikationsziele an den genannten Stellen zu konkretisieren, damit das einzigartige Studiengangsprofil noch weiter geschärft wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Um das Studiengangsprofil noch weiter zu schärfen, sollten die Qualifikationsziele folgendermaßen konkretisiert werden:
 - Die Ausrichtung auf künstlerische Improvisation (Konzerttätigkeit) sollte in den Qualifikationszielen deutlicher benannt werden.
 - Das Besondere des Studiengangs sollte deutlich hervorgehoben werden: Der Schwerpunkt historischer Stile sollte zu Jazz und populären Stilen deutlich abgegrenzt und als Alleinstellungsmerkmal herausgestellt werden.
 - Der Erwerb spezifischer berufsrelevanter Kompetenzen der schriftlichen Reflexion bzw. der Professionalisierung reflektierender Kompetenzen sollten konkretisiert werden, da nicht ersichtlich wird, ob sich die Reflexion auf das musikalische Ausgangsmaterial oder auf die interpretatorische Durchdringung sowie die Persönlichkeitsentwicklung innerhalb der künstlerischen Arbeit bezieht und welche Rolle schließlich die jeweils aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen innerhalb der Reflexionsarbeit spielen.
- Damit die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig beachtet werden, sollten vor allem die wissenschaftlichen Aspekte des künstlerischen Studiengangs hinsichtlich Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis konkreter definiert werden. Weiterhin sollte deutlich gemacht werden, dass die Entwicklung einer individuellen Improvisationsfähigkeit auf zu vertiefenden Kenntnissen historischer Improvisationsformen aufbaut.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in einen Hauptfach-, Pflichtfach- und Wahlfachbereich, die aus den gleichnamigen Hauptfach-, Pflichtfach- sowie Wahlfachmodulen bestehen. Dem künstlerischen Hauptfach sind 84 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (70 % des Gesamt-Workloads). Laut Selbstbericht ist dies eine in den künstlerischen Masterstudiengängen der HMDK übliche und belastbar erprobte Verteilung. Die Pflichtfachmodule umfassen zusammen 21 ECTS-Leistungspunkte (17,5 % der gesamten Arbeitsbelastung), der freie Wahlbereich umfasst insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte (12,5 % der gesamten Arbeitsbelastung).

Die vier Hauptfachmodule umfassen jeweils zweimal 17, einmal 20 und 30 ECTS-Leistungspunkte und sollen im Klavier-Einzelunterricht Kenntnisse wesentlicher Merkmale stilgerechter improvisierter Musik, die Fähigkeit zur Ausarbeitung von Improvisationen in unterschiedlichen historischen und zeitgenössischen Sprachidiomen sowie die Kenntnis von historischen und zeitgenössischen Quellen zum Thema Improvisation vermitteln.

Die Pflichtfachmodule „Kammermusik-Projekt Improvisation“ und „Interdisziplinäres Improvisations-Projekt“ mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten finden in selbstständiger Arbeit und eigenverantwortlicher Organisation durch die Studierenden statt, die durch die Dozierenden betreut werden. Im Modul „Kammermusik-Projekt Improvisation“ werden Fähigkeiten zu improvisatorischem Spiel in kammermusikalischer Besetzung, Kenntnisse von stilistisch adäquaten Modellen und Strukturen sowie Fähigkeiten zu spontaner künstlerischer Interaktion erworben. Das Modul „Interdisziplinäres Improvisations-Projekt“ soll Fähigkeiten zu improvisatorischem Spiel mit Künstler_innen anderer Disziplinen, wie z. B. Schauspiel, Tanz, Sprechkunst und Figurentheater, Kenntnisse von situativ adäquaten Kommunikationsformen und spontaner künstlerischer Interaktion vermitteln. Ein weiteres Pflichtfachmodul stellt das Modul „Improvisations-Ensemble“ mit drei ECTS-Leistungspunkten dar, welches die Studierenden im Gruppenunterricht dazu befähigen soll, in größerer Besetzung improvisatorisch zu spielen und zudem stilistisch adäquate Modelle kennenzulernen. Neben der Vernetzung der Pianistin bzw. des Pianisten mit anderen Musiker_innen („Kammermusik-Projekt Improvisation“) und Künstler_innen anderer Bereiche („Interdisziplinäres Improvisations-Projekt“) sowie der Interaktion in regelmäßiger Ensemblepraxis ist auch das Modul „Musiktheorie“ mit sechs ECTS-Leistungspunkten obligatorischer Bestandteil des Studienplans. Hier werden die historischen Grundlagen für stilistisch adäquate Improvisationen durch entsprechende Analysen und ein begleitendes Quellenstudium gelegt. Die musiktheoreti-

sche Reflexion wird zur kontinuierlichen Referenz der improvisatorischen Praxis. Das Modul „Musiktheorie“ wird in der Regel in den beiden ersten Semestern belegt, die Verteilung der anderen Pflicht- und Wahlmodule kann von den Studierenden frei gestaltet werden.

Eine große Auswahl an Wahlfachmodulen ergänzt den Studienplan. Die Studierenden können Module im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten aus 20 Wahlmodulen wählen. Die Studierenden können folgende Wahlfachmodule belegen, die von den Verantwortlichen des Studiengangs Künstlerische Klavier-Improvisation angeboten werden: „Improvisations-Ensemble“, „Musiktheorie“, „Arrangement“, „Jazz Klavier NF“, „Schulpraktisches Klavierspiel“, „Fachdidaktik Improvisation“, „Unterrichtsprojekt Improvisation“, „Autoren-Improvisationsprojekt“, „Solo-Improvisationsabend“ und „Improvisationswettbewerb“. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, folgende Module aus den anderen Masterstudiengängen zu belegen: „Seminar Musikvermittlung“, „Seminar Management/Marketing“, „Seminar Musiktheorie Analyse“, „Seminar Musikwissenschaft“, „Komposition“, „Percussion“, „Kammermusik“, „Ensembleleitung-Dirigieren“ und „Ensemble Neue Musik“. Das Modul „Schriftliche Arbeit“ ist zudem auch im Wahlbereich verortet, da je nach Seitenumfang vier bis acht ECTS-Leistungspunkte erworben werden können.

Die einzelnen Module werden in den üblichen Lehr- und Lernformen unterrichtet: In der Mehrzahl besteht der Unterricht aus Einzel- oder Gruppenunterricht. Die wissenschaftlichen Module werden als Seminare und Vorlesungen angeboten. Im künstlerischen Unterricht sollen musikalische und instrumental-technische Kompetenzen erworben werden. In Seminaren sollen die Studierenden wissenschaftliche, theoretische und methodische Kenntnisse zu bestimmten Themenkomplexen erlangen.

Die Unterrichtssprachen im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der künstlerisch-improvisatorische Hauptfachbereich des Studiengangs zeichnet sich durch eine enge Verzahnung mit theoretischen und kooperativen Inhalten im Pflichtfachbereich, wie z. B. Musiktheorie und (auch interdisziplinärer) Ensemblearbeit, aus. Der Wahlfachbereich wird umfangreich dargestellt und ermöglicht den Studierenden, die eigenen Studienziele auch in Abhängigkeit von bereits erworbenen Inhalten im Bachelorstudium zu definieren und durch die Wahl geeigneter Module zu erreichen. Die theoretische Reflexion der Praxis und die Freiräume, die die Studierenden durch das offene Studiengangskonzept erlangen, bewerten die Gutachter_innen positiv.

Die Gutachtergruppe und die Hochschulverantwortlichen haben in der Telefonkonferenz die Einführung eines klaviermethodischen Moduls innerhalb des Curriculums diskutiert. Studierende, die im Bachelorstudium keine Kenntnisse klaviermethodischer Grundlagen erworben haben, sollten

wissenschaftliche Module im Masterstudium nachholen, da die Gutachter_innen rein künstlerische Studiengänge nicht als berufsbefähigend erachten, wenn sie keine Grundlagenkenntnisse der Methodik vermitteln. Die Hochschule hat auf diese Kritik innerhalb des Wahlbereichs reagiert und die Wahl eines wissenschaftlichen Moduls aus den Bereichen Musikwissenschaft, -theorie und -pädagogik als verpflichtend gekennzeichnet. Die Umsetzung der Empfehlung wird von den Gutachter_innen positiv bewertet, da dadurch zusätzlich auch der Bereich Methodik der Klavierimprovisation nachhaltig gestärkt wird. In diesem Sinne hat die Gutachtergruppe weiterhin empfohlen, den Wahlfachbereich um ein Modul „Arrangieren“ zu erweitern, welches durch das Erlernen entsprechender Spieltechniken das Modul „Improvisations-Ensemble“ ergänzen würde. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule Dokumente nachgereicht, die belegen, dass auch dieses Modul in den Wahlbereich aufgenommen, was von der Gutachtergruppe positiv wahrgenommen wird.

Aus dem grundsätzlich sehr guten Studiengangskonzept ergibt sich die Grundstruktur des Studiengangs mit einem breiten ausdifferenzierten Lehrangebot, welches aus künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht, Kammermusik- und interdisziplinärer Ensemblearbeit sowie klassischen wissenschaftlichen Formaten, wie Seminaren, besteht. Die Studierendenorientierung sehen die Gutachter_innen deswegen nicht nur in der Selbstgestaltung des Studiums, sondern gerade auch im Einzel- und Gruppenunterricht als gegeben, da es hierbei möglich ist, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Das Curriculum des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen, sollten jedoch an den genannten Stellen weiter geschärft werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist laut Selbstbericht ein Auslandssemester in jedem der vier Fachsemester möglich. Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden grundsätzlich vollumfänglich angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch die/den zuständige_n Prorektor_in per Einzelfallprüfung nach Vorlage der entsprechenden Dokumente durch die Studierenden. Die HMDK hat laut Selbstbericht vor einiger Zeit ihre Vorlesungszeiten so modifiziert, dass Auslandssemester ohne Zeitverlust möglich sind.

Seit 2001 nimmt die Hochschule am Erasmus-Programm teil, seit 2014 ist sie Teil des Erasmus+-Programms. Laut Selbstbericht beteiligt sich die Hochschule derzeit am Antragsverfahren für die *European Charter for Higher Education* (ECHE), welche für die Jahre 2021 bis 2027 Gültigkeit besitzt.

Im Bereich von Erasmus+-Auslandspraktika arbeitet die Hochschule bereits seit einiger Zeit mit der landesweiten Koordinierungsstelle KOOR/BEST zusammen (Mobilitätskonsortium KOOR/BEST an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Karlsruhe). Aufgrund von Veränderungen innerhalb der Programmrichtlinien von Erasmus+, die sich laut Selbstbericht bei kleineren Hochschulen ungünstig auswirken können, ist die Hochschule auch für Teile der organisatorisch-administrativen Abwicklung der Studierendenmobilität dem Konsortium beigetreten (u. a. Antragstellung und Berichterstattung an DAAD, Auszahlung der Stipendienraten). Alle inhaltlichen Belange (z. B. Auswahl der Incomings, Beratung der Outgoings, Betreuung des Bewerbungsprozesses, Entscheidung über Kooperationen) liegen bei der Hochschule. Die Dozierendenmobilität wird weiterhin vollständig an der Hochschule administriert.

Die Hochschule verfügt aktuell über rund 75 Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen im Erasmus-Raum. Diese hohe Anzahl von Partnerhochschulen liegt in der Individualität eines Musikstudiums begründet. Neben den Erasmus+-Partnerhochschulen besitzt die Hochschule feste Kooperationen mit Partner_innen außerhalb des Erasmus-Raums: Manhattan School of Music in New York (seit 2009), Conservatoire de musique et d'art dramatique du Québec (CMADQ) (seit 2013), Elisabeth University of Music Hiroshima (seit 2017) und The School of Visual Theatre in Jerusalem (seit 2018). Zudem nimmt die Hochschule seit 2013 am Landesprogramm Baden-Württemberg – Oregon teil (Studierendenaustausch).

2012 hat sich die HMDK Stuttgart mit der Hochschule der Medien, der Hochschule für Technik und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste zum Verbund für Sprachangelegenheiten (VESPA) zusammengeschlossen, um gemeinsam ein größeres Sprachenangebot für Studierende, Dozent_innen und Mitarbeiter_innen der beteiligten Hochschulen zu schaffen. Das Sprachenangebot umfasst Kurse in Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Wissenschaftssprache, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Japanisch, Französisch, Chinesisch und Russisch. Für das Selbststudium stehen den Studierenden und Mitarbeiter_innen der beteiligten Hochschulen Online-Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch und Spanisch (Lernsoftware Speexx) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Mobilität der Studierenden ohne Zeitverlust während des Studiums gewährleisten. Dazu gehört nicht nur die Mög-

lichkeit eines Auslandssemesters in jedem der vier Fachsemester und die grundsätzlich vollumfängliche Anrechnung der Studienleistungen, sondern ebenso Beratungsmöglichkeiten durch die landesweite Koordinierungsstelle KOOR/BEST und durch die/den zuständige_n Prorektor_in. Die Hochschule unterstützt zudem ein Fremdsprachen-Lernangebot für Hochschulangehörige. Als vergleichsweise große Musikhochschule verfügt die HMDK über vielfältige Netzwerke im europäischen und nichteuropäischen Ausland. Die Gutachter_innen begrüßen diese sehr guten Vernetzungen mit profilierten Partnerhochschulen im Ausland sehr. Nicht zuletzt durch die hervorragende internationale Vernetzung der Studiengangsleitung sind vielfältige Auslandskontakte vorhanden, die für Auslandssemester fruchtbar gemacht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Masterstudiengangs Künstlerische Klavier-Improvisation wurde zum Wintersemester 2019/2020 die Professur für Klavier und Klavier-Improvisation besetzt, deren Lehrdeputat im Studiengang elf SWS beträgt. Zur Lehre im Studiengang tragen insgesamt zehn Professuren und drei weitere Lehrkräfte mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei.

Die Hochschule hat am 13. März 2020 in einem separaten Schreiben bestätigt, dass im Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation für den voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum von 2020 bis 2025 ausreichend Personalkapazitäten zur Durchführung der Lehre zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Personalkapazität für die Lehre im genannten Studiengang ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Berufung und Auswahl von Personal sind in §§ 22 und 23 der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart i. d. F. vom 21.03.2019 geregelt. Schulungsmöglichkeiten für künstlerische Lehrkräfte sind Workshops, Gastkurse und künstlerische Projekte. Die Hochschule stellt Mittel zur Verfügung, damit die Institute Workshops und Gastkurse durchführen können.

Die Hochschule führt allgemein eine perspektivische Planung der Studienstruktur auch im Bereich der künstlerischen Mitarbeiter_innen durch. Hierbei wird darauf geachtet, dass insbesondere der Anteil zwischen Festangestellten und Lehrbeauftragten zwischen den großen Pflichtfächern (Pflichtfach Klavier, Pflichtfach Gesang, Musiktheorie, Hörerziehung) strukturell sinnvoll angeglichen wird. Die Verteilung zwischen angestellten Lehrkräften im Akademischen Mittelbau

und Lehrauftragsstunden ist bei den genannten Fächern derzeit nicht ausgewogen. Die Hochschule ist bemüht, frei werdende Kapazitäten im Mittelbau auf ihre systemische Relevanz hin zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Verlagerung im Sinne der oben beschriebenen Strukturgleichheit umzusetzen. Bedeutung und systemische Relevanz von Lehraufträgen werden regelmäßig evaluiert. Es wird insbesondere zwischen systemischen Lehraufträgen, bei welchen ein regelmäßiger Wechsel im Unterrichtsangebot sinnvoll ist bzw. nur geringe Stundenvolumina abgedeckt werden, und Qualifizierungslehraufträgen (für Berufsanfänger_innen) unterschieden. Lehraufträge, die kontinuierlich Aufgaben künstlerischer Mitarbeiter_innen übernehmen, sollen zugunsten von sogenannten Mittelbaustellen reduziert werden. Alle großen Pflichtfächer benötigen ein gewisses Quantum an Lehrauftragsvolumina, um auf schwankende Bedarfe reagieren zu können. Im Zuge der Zielvereinbarungen hat die HMDK das Honorar für eine Lehrauftragsstunde einheitlich auf 40,00 € festgesetzt. Damit wurden seitherige Staffelungen aufgehoben; für die untere Vergütungsgruppe bedeutete der neue Satz eine Anhebung der Vergütung um 33 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat erfreulicherweise für den neuen Studiengang eine Professur geschaffen, die mit elf SWS im Studiengang tätig sein wird. Damit könnten im Hauptfach professorale Unterrichtskapazitäten für ca. sieben Studierende geschaffen werden. Dies entspricht pro Studienjahr drei bis vier Studierenden, welche die Hochschule ebenso vorsieht aufzunehmen (drei Studierende pro Studienjahr, siehe dazu auch Deckblatt des Studiengangs). Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Auch die hochkarätige Besetzung der Professur für Klavier und Klavier-Improvisation unterstützt das. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Ein zunehmender Verzicht auf Lehraufträge wegen der damit verbundenen Besoldungsfragen (Semesterferien) und den damit immer wieder zu erneuernden Verträgen zugunsten von festen Mittelbaustellen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr zu begrüßen. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und der Qualifizierung des Personals finden im üblichen Rahmen einer Hochschule statt.

Unklar erscheint den Gutachter_innen allerdings, welche Hochschullehrer_innen für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit verantwortlich sind (siehe dazu auch § 12 *Prüfungssystem*) und ob hierfür qualifizierte hauptamtliche Lehrende zur Verfügung stehen bzw. der Bereich über Lehraufträge abgedeckt werden muss. Die Gutachtergruppe gibt außerdem zu bedenken, dass die Sicherstellung der hohen Präsenz der Hochschullehrenden am Arbeitsort in diesem Studiengang – auch im Sinne der Studierbarkeit – von besonderer Bedeutung ist, da der kleine Studiengang insgesamt nur von wenigen hauptamtlichen Lehrpersonen getragen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Um die Transparenz für die Studierenden zu erhöhen und die Deputate der Lehrenden darauf abzustimmen, sollte festgelegt werden, welche verantwortlichen Personen grundsätzlich für die Betreuung der Masterarbeit infrage kommen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht steht für den Einzelunterricht im Masterstudiengang Künstlerische Klavier-Improvisation ein hervorragend ausgestatteter Unterrichtsraum mit zwei Steinway-Flügeln, einem D-274, einem B-211 zur Verfügung. Für die Ensemblearbeit besitzt die Hochschule größere Räume. Der Bestand der Hochschule umfasst insgesamt 147 Flügel und 67 Klaviere.

Im Bereich der EDV wurde eine eigene Plattform für die Online-Anmeldung eingerichtet, die Netzwerk-Infrastruktur der Hochschule wird sukzessive modernisiert. So wurde in den vergangenen Jahren das Datennetz in allen Hochschulebenen auf Glasfaser umgestellt, die Einzelraumbindung auf CAT-7-Leitungen ist in Vorbereitung. Die Audio-Anlagen in den Unterrichtsräumen wurden 2016 um Bluetooth-Schnittstellen erweitert. Der Ausbau des WLAN-Netzes wird kontinuierlich betrieben, einzelne Bereiche der Hochschule konnten mittlerweile mit einer leistungsfähigen Infrastruktur versorgt werden.

Die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst steht den Studierenden sowie Lehrkräften der Hochschule montags bis freitags von 10.00 bis 19.00 Uhr (Ausleihe bis 17.00 Uhr) zur Verfügung. Insgesamt umfasst die Bibliothek 150.000 Medieneinheiten (Gesamtbestand am 31.12.2019). Im Jahr 2019 zählten dazu ca. 2.100 Medien-Neuzugänge (Noten, Bücher, AV). Es wurden ca. 57.000 € für Neuerwerbungen, Gesamtausgaben, Datenbanklizenzen und ca. 7.000 € für Aufführungsmaterial aufgewandt. Insgesamt wurden etwa 45.000 Ausleihen getätigt. Außerdem wurde die Plattform „BW Music Search“ aufgebaut.

Das Tonstudio steht jeder/jedem Angehörigen der Hochschule für Produktionen und Aufzeichnungen bei berechtigten Bedürfnissen, die sich aus der Lehre ergeben, offen. Berechtig sind beispielsweise Personen, die sich für einen Wettbewerb anmelden wollen, Personen, die sich aufgrund von Karrieremöglichkeiten bewerben müssen und Personen, die für einen Kurs eine Aufzeichnung einreichen müssen. Für Demo-Aufnahmen (Audio/Video) zur Förderung der Berufskarriere gilt die Regel, dass jede/r Hochschulangehörige einmal im Jahr das Tonstudio beanspruchen darf. Die Mitarbeiter_innen des Tonstudios (100 % VZÄ und 40 % VZÄ) wirken auch bei Veranstaltungen mit (Beschallung, Live-Elektronik, Zuspelung, Dokumentation).

Die Funktion einer/eines persönlichen Referentin/Referenten der/des Rektorin/Rektors wurde im Zuge einer Neuorganisation des Rektorats neu eingerichtet. Ebenfalls neu geschaffen wurde die Stelle zur Betreuung der Homepage und für die grafischen Erzeugnisse der Hochschule.

Am 1. April 2020 wurde die neue Hochschulfinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den Hochschulen abgeschlossen. Aus Sicht der Hochschule haben die Musikhochschulen hier ausgesprochen erfolgreich verhandelt und erhalten zusätzliche Mittel, um ihre personellen sowie sächlichen Ressourcen aufzustocken. Zentrale Forderungen seitens der Musikhochschulen waren Mittel für die Umwandlung von Lehraufträgen in Stellen, für den Ausbau der Verwaltung und für Projekte. Hinzu kommen gemeinsame zentrale Stellen für alle Musikhochschulen des Landes, etwa im Bereich Recht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine im Hochschulvergleich gute Sachausstattung; insbesondere die räumliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit Steinway-Flügeln in der Mindestgröße B im Unterrichtsraum sind angemessen. Die Anzahl an Flügeln und Klavieren hält die Gutachtergruppe für bemerkenswert. Die Gutachter_innen sind überzeugt, dass für die Durchführung des Studiengangs ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen und zeitgemäßen Ausstattung vorhanden sind. Nach Ansicht der Gutachtergruppe zeichnet sich die Hochschule durch eine sehr gute Gesamtinfrastruktur aus. Die Studierenden und Mitarbeitenden haben sogar die Möglichkeit, bei Bedarf ein Tonstudio zu nutzen. Auch in Bezug auf die Bibliothek sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Ihnen stehen ausreichend Literatur, Noten und Online-Ressourcen zur Verfügung. Die Bibliotheksangebote sind daher hinsichtlich Auswahl, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit im Rahmen einer Musikhochschule angemessen und benutzerfreundlich gestaltet. Der Entwicklungstrend der Hochschule, auch durch den neuen Hochschulfinanzierungsvertrag, bewerten die Gutachter_innen sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem, die Ablegung und Abnahme von Prüfungen, die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Laut Studien- und

Prüfungsordnung werden Leistungsnachweise studienbegleitend erbracht. Alle Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die künstlerischen Hauptfachmodule wurden in einsemestrige Module gegliedert, die am Ende jeden Semesters eine kürzere künstlerische Recital-Prüfung, in der Regel im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortragsabends, vorsehen. In den drei Hauptfach-Prüfungen soll eine bestimmte Breite an Stilen und Formen abgebildet werden. Da es im Bereich der Improvisation nicht so sehr um einen längerfristigen, an bestimmten etablierten Kanons orientierten Repertoireaufbau geht, sondern vielmehr um eine in einem ständigen Austausch stehende Spielpraxis, scheint dieses Modell laut Hochschule adäquat zu sein. In den künstlerischen Modulen besteht die Prüfungsleistung grundsätzlich in einem künstlerisch-praktischen Vortrag bzw. der Mitwirkung an einer Aufführung, in wissenschaftlichen Modulen in der Regel aus einer Präsentation in Verbindung mit einer Hausarbeit. Projekte werden zusätzlich zur künstlerischen Aufführung/Präsentation dokumentiert, fachdidaktische Module mit Lehrproben abgeschlossen. In den Modulen „Komposition“ und „Musiktheorie“ werden Mappen erstellt. Künstlerisch-praktische Prüfungen werden in der Regel am Semesterende oder in den Unterricht integriert (Aufführung) durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Prüfungsanspruch besteht darüber hinaus zwei Jahre nach Exmatrikulation.

Der Studiengang umfasst die folgende Vielzahl an Prüfungsformen, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt sind:

- öffentlicher Vortrag von stilgebundenen und freien Improvisationen (Dauer: ca. 20 Minuten)
- künstlerischer Vortrag (Dauer: ca. 15 Minuten)
- Teilnahme in einem Konzert des Improvisationsensembles
- Mappe in angemessenem Umfang (Ausarbeitung von Improvisations-Skizzen und Stilkopien bzw. Konzepten zu eigenen Improvisationen)
- Lehrprobe (Dauer: ca. 20 Minuten) mit anschließendem Kolloquium (Dauer: ca. zehn Minuten)
- Dokumentation von Lehreinheiten (Video, Kommentar)
- öffentliches Projekt bzw. Konzert (Dauer: mind. 45 Minuten)
- Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Improvisationswettbewerb
- Vorlage und Darstellung der Analyse einer Komposition oder kompositionstechnischer Merkmale
- Vorlage und Darstellung einer Eigenkomposition (Dauer: ca. 15 Minuten)

Für die künstlerische Masterabschlussprüfung ist eine Kommission aus vier Professor_innen des betreffenden Fachs festgeschrieben, die sich jedoch auch aus einer/einem Professor_in der Musiktheorie zusammensetzt. Die Kriterien der Bewertung sind an die Kriterien der Eingangsprüfung angelehnt: Fähigkeit zur stilgerechten Harmonisierung in verschiedenen Stilen, melodische Kreativität, thematische Entwicklung, Differenzierung von pianistischen Texturen, Verständnis von Rhythmen und ihren Perspektiven, Bewusstsein für kompositorische Strukturen und Zusammenhänge.

Die schriftliche Masterarbeit ist im Modul „Schriftliche Arbeit“ des Wahlbereichs verortet, da Studierende und betreuende Lehrkraft entscheiden können, wie groß die Masterarbeit im Einzelfall angelegt sein soll: Bei 20 bis 25 Seiten werden vier ECTS-Leistungspunkte, bei 30 bis 35 Seiten werden sechs ECTS-Leistungspunkte und bei 40 bis 45 Seiten werden acht ECTS-Leistungspunkte gewährt. Die Hochschule begründet, dass sie mit diesen flexiblen Modellen gute Erfahrungen gemacht hat. Normative Seitenzahlangaben scheinen laut Hochschule hier nicht angemessen zu sein. Als Orientierung dienen die Umfänge der Arbeiten in der Musikwissenschaft: Hier werden für Arbeiten mit 20 bis 25 Seiten vier ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen des Studiengangs sind so ausgestaltet, dass eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen besteht. Viele Prüfungen, insbesondere im Hauptfach, sind als Recital angelegt und dienen somit als zusammenfassende Präsentation der Arbeitsergebnisse aus dem Unterricht. Die Prüfungen ermöglichen daher nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsanforderungen im Modulhandbuch des Studiengangs werden transparent dargestellt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollte jedoch der Unterschied zwischen einem öffentlichen Vortrag von stilgebundenen und freien Improvisationen sowie einem künstlerischem Vortrag deutlich gemacht werden. Die Hochschule hat hierzu Stellung bezogen und wird insbesondere die Erfahrungen der ersten Studierenden des neuen Studiengangs berücksichtigen. Im Austausch mit den Studierenden wird die Hochschule laut eigener Aussage prüfen, in welcher Form Überarbeitungen hilfreich sein werden.

In den Modulen „Kammermusik-Projekt Improvisation“, „Interdisziplinäres Improvisations-Projekt“ und „Autoren-Improvisationsprojekt“ werden Projekte in kammermusikalischen Besetzungen, mit Studierenden anderer Disziplinen oder als Solo eigenständig durch die Studierenden initiiert. In diesem Rahmen ist die Betreuung der Projekte durch die Lehrenden in Umfang und Zuständigkeit nicht klar verankert. Daher sollte die Rolle der Lehrenden klar definiert und den Studierenden zur Vorbereitung kommuniziert werden. In der Stellungnahme hat die HMDK herausgestellt, dass sie

sich auch im Rahmen dieser Empfehlung auf die Erfahrungen mit den ersten Studierenden des neuen Studiengangs beziehen möchte.

Um den Abschluss im Studiengang zu erlangen, ist die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit essentiell, mit welcher im Vorfeld eine möglichst hohe Transparenz der Prüfungsanforderungen einhergehen muss. Für die Gutachter_innen ist allerdings nicht ersichtlich, wer grundsätzlich zur Betreuung der Masterarbeit herangezogen wird. Sie empfehlen daher eine klare Festlegung der Personen, die grundsätzlich für die Betreuung der Masterarbeit zur Verfügung stehen. Außerdem sollte ihrer Ansicht nach bei der Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit eine Person aus dem wissenschaftlichen Bereich (Musikwissenschaft/Musikvermittlung/Musiktheorie) beteiligt sein. Die Hochschule hat letztere Empfehlung im Rahmen der Stellungnahme umgesetzt und in Anlage III der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, dass die Arbeit zusätzlich von einer Lehrkraft der Bereiche Musikwissenschaft, Musikvermittlung oder Musiktheorie betreut und begutachtet wird. Die Umsetzung der Empfehlung wird von den Gutachter_innen positiv bewertet.

Um weiterhin eine adäquate Bewertung der künstlerischen Masterprüfung zu gewährleisten, hat die Gutachtergruppe zudem vorgeschlagen, die Prüfungskommission durch Fachprüfer_innen angrenzender Bereiche, wie z. B. Kirchenmusik und Schulpraktisches Klavierspiel, zu ergänzen. Die Prüfungskommission sollte institutionell verankert werden. Diese Empfehlung hat die HMDK umgesetzt und unter § 14 (2) der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Gutachtergruppe bewertet die Umsetzung der Empfehlung als sehr positiv. Da sich bei der Bewertung von Improvisationen zudem Schwierigkeiten aufgrund subjektiver Einschätzungen ergeben können, sollte nach Ansicht der Gutachter_innen ein Klärungsprozess stattfinden, unter welchen Aspekten eine Prüfung als erfolgreich und somit bestanden oder als nicht erfolgreich und daher nicht bestanden anzusehen ist. Die grundsätzlichen Bewertungskriterien sollten weiterhin an Lehrende und Studierende transparent kommuniziert werden. Die Hochschule hat auch an dieser Stelle im Rahmen der Stellungnahme geäußert, dass sie insbesondere die Erfahrungen mit den ersten Studierenden des neuen Studiengangs in ihre Überlegungen einfließen lassen möchte, um die genannten Kriterien entsprechend klar kommunizieren zu können. Dieses Vorhaben erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Da der Unterschied zwischen einem öffentlichen Vortrag von stilgebundenen und freien Improvisationen sowie einem künstlerischem Vortrag nicht deutlich wird, sollten die Prüfungsformen klarer beschrieben werden.

- Die Betreuung der Projekte im Studiengang durch die Lehrenden ist in Umfang und Zuständigkeit nicht klar verankert. Daher sollte die Rolle der Lehrenden klar definiert und den Studierenden zur Vorbereitung kommuniziert werden.
- Um die Transparenz der Prüfungsanforderungen der Masterabschlussarbeit für die Studierenden zu erhöhen, sollte festgelegt werden, welche verantwortlichen Personen grundsätzlich als Erstprüfer_innen für die Betreuung der Masterarbeit infrage kommen.
- Da sich bei der Bewertung von Improvisationen Schwierigkeiten aufgrund subjektiver Einschätzungen ergeben können, sollten die grundsätzlichen Bewertungskriterien geklärt und an Lehrende sowie Studierende transparent kommuniziert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht ist der Studienplan so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die wöchentliche Präsenzzeit beträgt maximal sieben Semesterwochenstunden, sodass ausreichend Zeit für das künstlerische Selbststudium zur Verfügung steht. Um eine möglichst hohe Flexibilisierung der Studiengestaltung zu gewährleisten, ist der Wahlmodulbereich breit aufgestellt, sodass individuelle Vertiefungen frei gewählt werden können. Außer dem Modul „Musiktheorie“ können die Pflicht- und Wahlmodule von den Studierenden frei verteilt werden (vgl. dazu auch § 12 *Curriculum*). Neben dem Pflichtfachmodul „Improvisations-Ensemble“ weisen die Wahlfachmodule häufig weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Die Abweichung wurde von der Hochschule inhaltlich-didaktisch begründet (vgl. § 8 *Leistungspunktesystem*). Die HMDK gewährleistet eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Modulen, da die Prüfungen in der Regel Einzelprüfungen sind, die individuell terminiert werden können.

Die Hochschule bietet auch diverse Beratungsangebote an: Ausgehend vom Thema der ersten Zukunftskonferenz „Das Musikstudium im Kontext der beruflichen Perspektiven“ hat die HMDK das Angebot ihres Career Services ausgebaut und systematisiert. Im Rahmen des Career Services werden regelmäßig Veranstaltungen zu Fragen von Existenzgründung, Projektmanagement und Sponsoring, Webdesign, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Rechtliche Grundlagen, soziale Absicherung u. v. m. angeboten. Daneben gibt es Hilfestellungen bei der Erstellung von Bewerbungsmappen sowie spezielle Foto-Shooting-Termine.

Auch der Bereich der Musikergesundheit und Musikphysiologie wurde systematisiert und ausgebaut. Neben einer Vorlesungsreihe mit anschließender (kostenloser) Sprechstunde für Studierende bietet die Hochschule regelmäßig Lehrveranstaltungen zu den Themen Musikphysiologie, Musik und Bewegung sowie zahlreiche Körpertrainingsvarianten an. Die Lehrveranstaltungen sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht und somit für alle Studierenden einsehbar.

Weiterhin besitzt die Hochschule Vertrauensdozent_innen, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie Ansprechpersonen für Antidiskriminierung und zur Suchtberatung. Zudem können die Studierenden eine psychologische Beratung des Studierendenwerks Stuttgart in Anspruch nehmen.

Die Studierbarkeit wird weiterhin durch ein Stipendiensystem der HMDK gefördert, das im Selbstbericht detailliert beschrieben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist. Dies sollte vor allem aufgrund der geringen Präsenzzeit ohne Probleme möglich sein. Aufgrund des geringen Umfangs an Präsenzunterricht ist auch die Überschneidungsfreiheit leicht sicherzustellen. Der Studienplan räumt zeitlich große Freiräume für das Selbststudium und individuelle Projekte ein, sodass eine persönliche Profilbildung, die für ein Masterstudium üblich ist, ohne Hindernisse erfolgen kann. Außerhalb des Hauptfach-Unterrichts gibt es nur wenig verpflichtende Veranstaltungen und einen großen Wahlbereich, sodass das Studium inhaltlich und zeitlich nach individuellen Neigungen gestaltet werden kann. Der große Freiraum legt den Studienverlauf und damit auch die Prüfungsdichte in die Hände der Studierenden. Jedes Modul schließt außerdem mit nur einer Prüfung ab. Die Module des Hauptfachbereichs, drei von vier Modulen des Pflichtfachbereichs sowie zwei Module des Wahlfachbereichs haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Abweichungen wurden von der Hochschule schlüssig begründet und stellen grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Der Arbeitsaufwand pro Modul und Semester wird von den Gutachter_innen als angemessen erachtet. Die Beratungsangebote des Career Services zum Berufseinstieg sowie im Bereich Musiker-gesundheit und Musikphysiologie werden positiv bewertet. Auch durch die weiteren Beratungsmöglichkeiten wird sichergestellt, dass die Belange der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Eine gute Betreuung der Studierenden im Studiengang gewährleistet zudem die niedrige Studierendenzahl.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufbau des Masterstudiengangs Künstlerische Klavier-Improvisation wurde am Institut für Klavier ausführlich diskutiert und konnte mit der neu besetzten Professur für Improvisation konkret geplant werden. Laut Selbstbericht steht der Studiengangsverantwortliche für einen Improvisationsbegriff in der gesamten historisch-stilistischen Breite. Er ist in ständigem fachlichem Austausch mit Kolleg_innen in Europa und den USA. Laut Selbstbericht ergibt sich daher in Verbindung mit seiner künstlerischen Tätigkeit für den Studiengang eine hohe Aktualität der fachlichen und künstlerischen Anforderungen, wie sie von aktiven Künstler_innen beispielhaft vertreten wird. Wesentliche Plattformen für den fachlichen Austausch sind Meisterkurse, Sommerkurse, Workshops bzw. Gastkurse an anderen Hochschulen. Vernetzungen bestehen außerdem über die Mitgliedschaft der Hochschule in der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC). Die Hochschule nimmt regelmäßig an den AEC-Jahrestagungen der Hochschulleitungen (Annual Congress und General Assembly) und der International Relations Coordinators sowie an den Fachkonferenzen der Pop and Jazz Platform und der European Platform for Artistic Research in Music (EPARM) (künstlerische Forschung) teil.

Die Dozierenden treffen sich regelmäßig in Institutssitzungen und tauschen sich aus. Darüber hinaus bieten fachübergreifende Projekte (Kammermusik, Ensemble, Teamteaching-Veranstaltungen) immer Gelegenheit für einen erweiterten methodisch-didaktischen Austausch.

Um den fachlichen Austausch weiterhin zu fördern, veranstaltete die HMDK die „Themenwoche Improvisation“, die im Zeitraum vom 28. bis 31. Oktober 2019 durchgeführt wurde. In nahezu 100 Veranstaltungen wurden von internationalen Gastreferent_innen und Gastkünstler_innen sowie Lehrkräften und Studierenden der Hochschule Aspekte und Perspektiven des Themas Improvisation dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht der Gutachter_innen gewährleistet. Die Notwendigkeit eines Masterstudiengangs im Bereich Klavier-Improvisation und somit auch die Adäquanz wurden durch die Gutachtergruppe bereits in § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau* dargelegt. Der Studiengangsverantwortliche bringt Erfahrungen unterschiedlicher Institutionen mit und steht für einen internationalen fachlichen Diskurs. Die Berufung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe über die konkreten Unterrichtsanforderungen hinaus für ein umfassendes musikalisches Verständnis der Studierenden von besonderer Wichtigkeit. Künstlerisch setzt der Studiengang ein sehr hohes Niveau an, die wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz des Studiengangs sollte weiterhin im Curriculum abgebildet

werden (siehe dazu auch die Empfehlungen unter § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau* sowie § 12 *Curriculum*).

Die Hochschule bietet außerdem Rahmenbedingungen, um fachliche und didaktische Weiterentwicklungen innerhalb der Scientific Community für die Lehrenden zugänglich zu machen, wie z. B. durch die Teilnahme an (inter-)nationalen Konferenzen zu fachlichen Diskursen, Workshops und Kurse. Die Gutachter_innen schätzen auch die fachübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten als sehr vorteilhaft ein. Für die regelmäßige Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze in diesem Studiengang hält die Gutachtergruppe außerdem einen Austausch mit der Instrumentalpädagogik der HMDK und gegebenenfalls umliegender Hochschulen für wünschenswert. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme die entsprechenden Vernetzungen zugesagt. Die Professur für Instrumentalpädagogik soll zeitnah aufgestockt werden, die Fachdidaktik Improvisation wurde verpflichtend in den Studienplan aufgenommen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Planungen zur Umsetzung der Empfehlung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit die methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang weiterhin überprüft werden, sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Instrumentalpädagogik der HMDK und ggf. mit umliegenden Hochschulen stattfinden. Die Hochschule sollte ihre Planungen zeitnah durchführen.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle Studiengänge, insbesondere neu eingeführte Studiengänge, werden in den Studienkommissionen regelmäßig diskutiert. In den Studienkommissionen stellen die Studierenden vier von zehn Kommissionsmitgliedern. Laut Selbstbericht ist die Statusgruppe der Studierenden auch in weiteren Gremien vertreten. In der Grundordnung ist folgender Anteil der Studierenden in Gremien festgelegt:

- Senat (insgesamt 41 Mitglieder, davon sechs Mitglieder kraft Amtes): vier Studierende
- Fakultätsrat (insgesamt 15 Mitglieder, davon ein Mitglied kraft Amtes): drei Studierende

- Studienkommission (insgesamt zehn Mitglieder, davon ein Mitglied kraft Amtes): vier Studierende

Die Idee hinter dieser Beteiligungsstruktur ist, dass der Anteil der Studierenden umso größer ist, je direkter es vorwiegend um Belange der Studierenden geht.

Aufgrund der Tatsache, dass Musikhochschulen im Gegensatz zu Universitäten kleine Hochschulen darstellen, finden ein Monitoring und das daraus resultierende Feedback auf kurzem Wege statt. Grundlegendes Element des Qualitätsmanagements an der HMDK ist die Evaluationssatzung. Gemäß § 5 Abs. 1 LHG ist die HMDK verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung ihrer Qualität und ihrer Leistungsfähigkeit einzurichten. Um ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausübung, Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung gerecht zu werden, sieht die HMDK Evaluationen als ein Instrument der Qualitätssicherung zur kontinuierlichen Verbesserung von Lehre, Projektdurchführung und Forschung. Die Durchführung von regelmäßigen Evaluationen ist durch eine Evaluationssatzung geregelt, die der Senat in der Sitzung vom 9. Dezember 2015 beschlossen hat. In erster Linie regelt die Satzung Art und Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung von Evaluationen. Die Satzung ist vor dem Hintergrund der Implementierung webbasierter Evaluationsmodelle derzeit in der Diskussion und soll neu gefasst werden, weshalb sie als Entwurf in den Anlagen zum Selbstbericht zu finden ist.

Gemäß Entwurf der Evaluationssatzung sollen die Lehrveranstaltungsevaluationen portalgestützt erfolgen und folgende Informationen generieren: die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson, die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung, die Ziele, die Inhalte, den Aufbau und die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung. Weiterhin wird festgelegt, dass das Ergebnis der Auswertung durch den verantwortlichen Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden soll. Die Hochschulleitung soll die Evaluationsergebnisse in regelmäßigen Abständen mit den jeweils zuständigen Studiendekan_innen erörtern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Seminare und Kolloquien durch dokumentierte Feedbackgespräche zu evaluieren. Der Entwurf der Evaluationssatzung legt fest, dass die Veranstaltung bei einem dokumentierten Feedbackgespräch von den Teilnehmer_innen gemeinsam evaluiert wird. Die Dokumentation (in Form eines Ergebnisprotokolls) wird einem Studierenden übertragen, der von den Teilnehmer_innen bestimmt wird. Die Dokumentation wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten gegengezeichnet. Das dokumentierte Feedbackgespräch soll etwa zur Mitte des Semesters erfolgen. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass Inhalte und Procedere von Seminaren während des Semesters – auf Grundlage der Vorgaben der Dozentin bzw. des Dozenten

– gemeinsam weiterentwickelt werden können. Laut Selbstbericht stellt die Evaluation von Einzelunterrichten die Hochschule dementsprechend vor eine Herausforderung: Einerseits findet hier ein beidseitiges Feedback der oder des Lehrenden sowie der oder des Studierenden in Echtzeit statt, andererseits gibt es auch Grenzen der mitteilbaren Fragen und Inhalte. Studierende können hier auch den Kontakt zu den Vertrauensdozent_innen nutzen. Die Hochschule ist laut Selbstbericht um größtmöglichen Schutz der Studierenden bei Evaluationen bemüht.

Ein weiteres Instrument der internen Qualitätssicherung ist die Absolventenstatistik: Während das Ministerium das Statistische Landesamt mit der Durchführung einer Absolventenbefragung beauftragt hat, führt die HMDK seit 2012 eine eigene Absolventenstatistik. Hierzu wurden die Hauptfachlehrer_innen der Absolvent_innen anhand von Listen interviewt, die das Studierendensekretariat aus der Hochschuldatenbank erstellt hat. So wurden 2013 und 2016 Übersichten erstellt, die Auskunft über die Berufstätigkeit und den sonstigen Verbleib der Absolvent_innen geben. Für 2020 ist ein weiterer Durchgang geplant. Laut Selbstbericht stellt das Wissen der Hauptfachlehrer_innen einen großen Informationspool dar, da die Verbindungen zwischen Lehrkräften und Absolvent_innen auch aufgrund der konstant überschaubaren Klassengrößen oftmals über viele Jahre hin erhalten bleiben. Die Informationsquote der Hochschule erreicht hier annähernd 100 %.

Die Hochschule erhebt weiterhin im Rahmen einer Bewerberstatistik kontinuierlich die Zahl der Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung, die Zahl der erschienenen Bewerber_innen, die Quote der Bewerber_innen pro freiem Studienplatz sowie die Zahl der von den Bewerber_innen angenommenen Studienplätze. Die Hochschule besitzt durch dieses Instrument die Möglichkeit, Veränderungen der Nachfrage ggf. auch im Einzelfall mit Kolleg_innen zu erörtern und bei unbefriedigender Nachfragesituation Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Bewerber_innen gemeinsam zu überlegen. Laut Selbstbericht erreichten diese Gespräche in einzelnen Fällen bereits den gewünschten Erfolg.

Die HMDK überprüft kontinuierlich die vom Senat bereits Ende der 1990er Jahre beschlossene und letztmalig 2011 angepasste Verteilung der Studienplätze, um beispielsweise die Arbeitsweise des Hochschulsinfonieorchesters zu gewährleisten. Diese Verteilung ist auch Grundlage der Zulassungszahlen bei den Aufnahmeverfahren. Die Zulassungszahlen werden vom Rektorat anhand von Daten des Studierendensekretariats ermittelt. Hauptkriterium ist dabei die durch Abschlussprüfungen prognostizierbare Anzahl frei werdender Studienplätze. Diese Zahlen werden den Fakultäten und Institutsleiter_innen rechtzeitig vor Beginn der Aufnahmeprüfungen mitgeteilt, damit klar ist, wie viele Studierende aufgenommen werden können. Über Abweichungen wird dann in der jeweiligen, fachspezifischen Zulassungskonferenz gesprochen. Diese finden in großer zeitlicher Nähe zur Aufnahmeprüfung statt. Die Hochschulleitung entscheidet anhand der Vorschläge der Fachvertreter_innen über die Zahl der zuzulassenden Bewerber_innen sowie

über verfügbare Nachrückplätze. Für den Masterstudiengang Künstlerische Klavier-Improvisation sind pro Studienjahr zwei bis drei Plätze vorgesehen, d. h. insgesamt bis zu sechs Studienplätze. Diese werden innerhalb der Gesamtzahl der Klavierstudienplätze abgebildet.

Auch die Beurlaubungsquote und Gründe für Urlaubssemester werden systematisch erfasst. Die Quote der beurlaubten Studierenden liegt seit Jahren konstant zwischen 8 % und 9 %.

Bereits in den 2000er Jahren hat der damalige Rektor eine Statistik zu Lehrerwechseln in Auftrag gegeben. Die Namen der Studierenden sind hierbei nicht dargestellt. Die Hochschulleitung kann mithilfe dieses Instruments charakteristische Bewegungen in den Bereichen verfolgen, in welchen es mehrere Lehrkräfte gibt. Treten beispielsweise vermehrt Abwanderungen von einer Lehrkraft auf, wird im Gespräch mit der jeweiligen Institutsleitung versucht, Ursachen für diese Bewegungen zu ergründen und ggf. geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Um die interne Kommunikation zu verbessern, hat die Rektorin eine vielfältige Netzstruktur von Jour Fixe-Terminen etabliert: Wöchentlich besprechen sich die Rektorin, der Kanzler, der Prorektor für Lehre und Frühförderung, der Prorektor für Studium und Studierendenverwaltung und die Prorektorin für Internationales und Interkulturelle Kommunikation. Die Dekan_innen haben regelmäßige Sitzungen mit dem erweiterten Rektorat vor jeder Senatssitzung. Wöchentlich tagen auch KBB/Presse sowie der Personalrat. Monatliche Sitzungen führt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) durch, vierteljährlich tagt der Vorstand der Gesellschaft der Freunde und Förderer der HMDK.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2020/2021 seinen Studienbetrieb aufnehmen wird, können zum Studienerfolg von Studierenden derzeit noch keine Angaben vorgelegt werden.

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und die Vielfalt an Instrumenten zur Qualitätssicherung ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs im Studiengang erfolgen wird. Die Studiengänge der HMDK werden professionell evaluiert. Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen der Hochschule auf aktuelle Bedürfnisse ihrer Studierenden zu reagieren, indem die Studierendenschaft in den Gremien der Hochschule in hoher Besetzung vertreten ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass anhand der ersten Erfahrungen im neu eingerichteten Studiengang professionell und zeitnah nachgesteuert wird. Ein Regelkreis ist somit ganz klar gegeben.

Die Evaluierung von Einzelunterrichten stellt die Hochschule nach Bewertung durch die Gutachter_innen berechtigt vor eine Herausforderung. Da gerade die Hauptfachmodule den größten Teil des Studiums bilden und die verantwortlichen Dozent_innen den größten Einfluss auf die Entwicklung der Studierenden besitzen, ist es nach Ansicht der Gutachter_innen essentiell, dass adäquate Evaluationsinstrumente zur Verfügung stehen, um auch Einzelunterrichte anonym zu

evaluieren. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sie derzeit mit den entwickelten Tools gute Erfahrungen macht und insbesondere die Problematik kleiner Studiengänge bzw. Klassen im Blick hat. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von Studiengängen besitzt laut Hochschule einen hohen Stellenwert. Die Gutachter_innen bewerten das Bewusstsein und die Sensibilität der HMDK hinsichtlich kleiner Studiengänge als positiv. Sie schätzen, dass die HMDK die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge im Fokus behält. Die Gutachtergruppe sieht demnach keinen Bedarf, die Empfehlung aufrechtzuerhalten. Sie geht davon aus, dass die HMDK anhand ihrer bisherigen Erfahrungen auch in diesem Studiengang auf eventuelle Probleme reagieren kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Frauenanteil in den Führungsebenen der HMDK gestaltet sich folgendermaßen: Im Rektorat liegt der Anteil bei 40 %, in den Dekanaten arbeiten 41,7 % Frauen. Der Anteil weiblicher Studierender beträgt ca. 56 %. Eine besondere Frauenquote gibt es daher im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfungen nicht.

Ihrem Selbstverständnis nach versteht sich die Hochschule als „international“: Dies zeigt sich nicht nur in der Mobilität von Studierenden und Dozierenden, sondern auch in einer international ausgerichteten Studierenden- und Dozierendenschaft. Sowohl im Hochschulalltag als auch in künstlerischen Projekten erleben Studierende eine „Internationalization at home“, auch wenn sie selbst kein Semester oder keinen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule verbringen. Um die „Internationalization at home“ zu fördern und internationalen Studierenden das Einleben an der Hochschule zu erleichtern, hat die Hochschule 2013 zwei Tutorate für internationale Studierende eingerichtet. Die Tutor_innen sind erste Ansprechpartner_innen für internationale Studierende in Fragen des studentischen Lebens und der Studienorganisation und vermitteln ggf. Ansprechpartner_innen in der Verwaltung und im Kollegium. Darüber hinaus verantworten sie in Zusammenarbeit mit dem AStA studentische Aktivitäten, wie beispielsweise regelmäßige Internationale Abende. Um die Chancen für internationale Studierende auch im Rahmen der Aufnahmeprüfungen zu Masterstudiengängen zu erhöhen, ist grundsätzlich kein deutscher Sprachnachweis erforderlich, anders als in den Bachelorstudiengängen, in welchen das Sprachzertifikat auf B 2-Niveau verlangt wird.

Die/Der für die Angelegenheiten der Studierenden zuständige Prorektor_in bietet während des Semesters täglich eine Sprechstunde an. Dazu können sich die Studierenden in entsprechende

Listen im Sekretariat des Rektorats eintragen (auch elektronisch bzw. telefonisch). In den vorlesungsfreien Zeiten gibt es wöchentlich zwei bis drei Sprechstunden (außer in den vier Urlaubswochen). In Zusammenarbeit mit dem AStA hat die/der zuständige Prorektor_in folgende Informationen verfasst:

- Kriterien zur Beurlaubung
- Kriterien zur Unterrichtsbefreiung
- Kriterien zur Studienverlängerung
- Kriterien zur Anerkennungspraxis

Diese Informationen liegen beim AStA aus, eine englischsprachige Version soll laut Selbstbericht zeitnah erstellt werden. Für Studierende mit sonstigen Benachteiligungen werden individuelle Regelungen getroffen, die im Einzelfall besprochen werden. Oberstes Ziel ist dabei laut Selbstbericht, dass den Studierenden bestmögliche Studienbedingungen ermöglicht werden und sie ihre Prüfungen unter optimalen Bedingungen absolvieren können. Für Studierende mit Behinderungen werden in den Eignungsprüfungen festgelegte Vorgaben bzw. in den Studienplänen definierte Studieninhalte ggf. individuell angepasst (z. B. Befreiung vom Hochschulorchester bei einer sehbehinderten Streicherin, Ersatz durch Kammermusik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Ausführungen der Hochschule ist ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geschildert, sodass keine spezielle Frauenquote vorgesehen ist. Auch wenn das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden sich noch nicht vollständig in dem der Lehrenden widerspiegelt, scheint die Hochschule sich nach Ansicht der Gutachter_innen auf einem guten Weg zu befinden. Anhand der Erfahrungen der Gutachter_innen in angrenzenden Studiendisziplinen ist der Bereich Improvisation bisher oft ein überwiegend mit Männern besetztes Feld, sodass Maßnahmen überlegt werden sollten, wie ein einigermaßen ausgeglichenes Geschlechterverhältnis dauerhaft realisiert werden kann. Hier wäre laut Gutachtergruppe unter Umständen auch ein begleitendes Forschungsprojekt interessant, welches Ursachen für eine stark männerdominierte Szene im Bereich Improvisation untersucht. Die Hochschule nimmt die Empfehlung dankend an und möchte sie laut Stellungnahme bei weiteren Planungen berücksichtigen. Dies schätzt die Gutachtergruppe sehr.

Für die Gutachter_innen geht nicht eindeutig hervor, welche Formen des Nachteilsausgleichs gegenüber behinderten und chronisch kranken Studierenden gewährt werden und wie mit Schwangerschaft sowie Kindererziehung während des Studiums umgegangen wird. Aufgrund der sonstigen dargestellten Maßnahmen geht sie allerdings davon aus, dass allein aufgrund der Größe der Institutionen auch hier ein professionelles Instrumentarium und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachter_innen sind überzeugt, dass die Hochschule vor allem auch

durch den nahezu jederzeit erreichbaren Prorektor in jedem Einzelfall bemüht ist, passende Maßnahmen einzuleiten, die Gleichstellung, Nachteilsausgleich und Chancengleichheit betreffen.

Im Hinblick auf die Förderung internationaler Vielfalt unterstützt die HMDK internationale Studierende durch zwei Tutor_innen, die ihnen in Fragen zur Organisation des Studienalltags zur Seite gestellt werden. Internationale Abende sollen nationale und internationale Studierende weiterhin zusammenbringen und auch die sogenannte „Internalization at Home“ nationaler Studierender fördern. Darüber hinaus besitzt die Hochschule Möglichkeiten, ausländische Studierende durch Stipendien zu unterstützen. Auch Studierende, die ein Auslandssemester anstreben, können finanziell gefördert werden. Die Gutachtergruppe bewertet alle genannten Aspekte als positiv.

Auch wenn die Aufnahmechancen internationaler Studierender im Studiengang ohne das Vorlegen eines deutschen Sprachnachweises erhöht werden, sehen die Gutachter_innen die Tatsache, dass kein Sprachnachweis für internationale Studierende auf Masterebene verlangt wird, als problematisch an. Sie sehen keinen Grund, sich von den Vorgaben des Sprachnachweises bei Bachelorstudiengängen zu entfernen, da deutsche Sprachkenntnisse von der Gutachtergruppe als notwendig angesehen werden, um an einer deutschen Hochschule zu studieren und um den folgenden Berufseinstieg zu erleichtern. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, dass Bewerber_innen einen Sprachnachweis auf mindestens B1-Niveau vorlegen sollten. Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass sich vorwiegend internationale Studierende für den Studiengang bewerben und es der Hochschule möglich ist, die Veranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen. Die Hochschule stellt jedoch heraus, dass sie die Entwicklung beobachten wird und die vorgeschlagene Maßnahme ggf. umsetzen wird. Die Beobachtung der zukünftigen Entwicklungen erachten die Gutachter_innen als sinnvoll, möchten ihre Empfehlung jedoch aufrechterhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Um den Ausgleich des Geschlechterverhältnisses dauerhaft auch im neuen Studiengang zu gewährleisten, sollten Maßnahmen überlegt werden. Hier wäre unter Umständen auch ein begleitendes Forschungsprojekt interessant, welches Ursachen für eine stark männerdominierte Szene im Bereich Improvisation untersucht.
- Für die Studierenden könnten Nachteile im Studium und beim Berufseinstieg entstehen, wenn sie die deutsche Sprache nicht beherrschen. Aus diesem Grund sollten Bewerber_innen einen Sprachnachweis auf mindestens B1-Niveau vorlegen, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da die hochschulinterne Einrichtungsgenehmigung für den Studiengang erst im Februar 2020 erfolgte und der Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 vorgesehen ist, wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und der Gutachtergruppe entschieden, aus zeitlichen Gründen auf eine Vor-Ort-Begehung zu verzichten (Konzeptakkreditierung gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2). Die kurz nach der Entscheidung verfügte Schließung der Hochschulen hätte die Vor-Ort-Begehung ebenso nicht zugelassen. Im Begutachtungsverfahren wurde anstelle einer Vor-Ort-Begehung zunächst eine Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Studiengang durch die Gutachtergruppe durchgeführt, die anschließend durch eine zweistündige Video-/Telefonkonferenz mit Vertreter_innen der Hochschule (Prorektor für Studium und Studierendenverwaltung, Programmverantwortlicher, Leiter des Instituts Klavier) am 20. April 2020 ergänzt wurde.

Anmerkung 1: Den Begriff der Künstlerischen Improvisation hat die Hochschule nach der gemeinsamen Telefonkonferenz mit der Gutachtergruppe in die Studiengangsbezeichnung übernommen, sodass der Titel des Studiengangs nicht mehr Klavier-Improvisation, sondern Künstlerische Klavier-Improvisation lautet.

Anmerkung 2: Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat am 11. Juli 2020 die Einrichtung des Studiengangs Künstlerische Klavier-Improvisation beantragt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung gemäß § 30 Abs. 4 LHG am 23. Juli 2020 zugestimmt.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

- ad Studiengangsprofile (§ 4 MRVO):

„Begründung: Gemäß § 4 Abs. 3 StAkkrVO muss angegeben werden, dass die Abschlussarbeit innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeitet wird.

Empfehlung: Im Modulhandbuch sollten Umfang der „kürzeren schriftlichen“ Masterarbeit (vgl. Anlage III der Studien- und Prüfungsordnung) sowie die Bearbeitungsdauer ergänzt werden. Außerdem sollten die Qualifikationsziele des Moduls angegeben werden, die u. a. die Befähigung zur Bearbeitung nach wissenschaftlichen und/oder künstlerischen

Methoden thematisieren. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat eine Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 14. April 2020 nachgereicht.

- ad Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO):
„Empfehlung: Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich wird, zu welchem Zeitpunkt die Immatrikulationssatzung beschlossen wurde und diese unvollständig erscheint, sollte zeitnah eine von den Gremien verabschiedete Immatrikulationssatzung vorgelegt werden. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat eine Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Immatrikulationssatzung i. d. F. vom 10. Juli 2019 am 14. April 2020 vorgelegt.

„Empfehlung: Da in der Anlage zur Immatrikulationssatzung (Anlage 12) kein Zusammenhang zur Immatrikulationssatzung deutlich erkennbar ist, wird empfohlen, die Anlage dementsprechend zu kennzeichnen: Das Dokument sollte formal so bearbeitet werden, damit ersichtlich wird, dass es sich hierbei um eine Anlage zur Immatrikulationssatzung handelt (z. B. durch Ergänzung des Titels innerhalb des Dokuments). Die Anlage sollte in der Immatrikulationssatzung vermerkt werden (vgl. den Vermerk der Anlagen am Ende der Studien- und Prüfungsordnung). Die Regelungen zum Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation könnten auch gänzlich in die Immatrikulationssatzung aufgenommen werden.

In den genannten Fällen müssen die Aufnahmeprüfungen als Teil der Immatrikulationssatzung offiziell beschlossen werden. Bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens sollte eine von den Gremien verabschiedete neue Immatrikulationssatzung oder Anlage zur Immatrikulationssatzung vorgelegt werden. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat eine Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Inhalte der Aufnahmeprüfungen als Anlage zur Immatrikulationssatzung mit Beschlussdatum vom 10. Juli 2019 aktualisiert am 29. April 2020 vorgelegt.

- ad Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):
„Empfehlung: Das Diploma Supplement sollte in der aktuellen Fassung von 2018 verwendet und zeitnah vorgelegt werden. Ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Fassung von 2018 am 14. April 2020 nachgereicht.

- ad Modularisierung (§ 7 MRVO):

„Empfehlung 1a: Die Angaben im Modulhandbuch sollten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO vervollständigt und weiterhin um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Ergänzung von Prüfungsumfang und -dauer
- Häufigkeit des Angebots von Modulen: Festlegung eines Turnus, in dem das Modul angeboten wird (jedes Semester, jedes Studienjahr oder in anderen Abständen)“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 14. April 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 1b: Die Angaben im Modulhandbuch sollten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO vervollständigt und weiterhin um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele: Unter dem Aspekt sind folgende Angaben vorgesehen: fachliche, methodische, fachübergreifende Inhalte; fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen; Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten. Die Inhalte und Qualifikationsziele sollten in den Modulbeschreibungen dementsprechend ergänzt bzw. vervollständigt werden. Außerdem sollten sie auch für die einzelnen Module differenziert betrachtet und beschrieben werden.
- Verwendbarkeit des Moduls: Ergänzung des Zusammenhangs mit anderen Modulen des Studiengangs sowie der Angabe, inwieweit das Modul für den Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 13. Mai 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 2: Die Wahlfachmodule, die im Rahmen bereits akkreditierter Studiengänge angeboten werden, werden nur im Studienplan und nicht im Modulhandbuch aufgeführt. Diese sollten zur Erhöhung der Transparenz für zukünftige Studierende sowie für eine allumfängliche Bewertung des Studiengangskonzepts durch die Gutachtergruppe in das Modulhandbuch gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgenommen und nachgereicht werden.“

Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 13. Mai 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 3: Alle Prüfungsformen, die im Studiengang zum Einsatz kommen, sind in der Studien- und Prüfungsordnung nach Prüfungsart, -umfang und -dauer zu definieren. Die aktualisierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sollte zeitnah von den Gremien verabschiedet und vorgelegt werden, ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat das Studien- und Prüfungsordnung dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 29. April 2020 nachgereicht.

- ad Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO):

„Empfehlung 1: Die Hochschule wird gebeten, die inhaltlich-didaktische Begründung für Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten sowie die daraus resultierende Prüfungsbelastung der Studierenden gemäß Begründung zur StAkkrVO § 12 Abs. 5 Nummer 4 auch im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens nachzureichen.“

Die Hochschule hat am 14. April 2020 eine inhaltlich-didaktische Begründung für Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten vorgelegt.

„Begründung: Die schriftliche Masterarbeit muss im Rahmen eines Moduls erfolgen. Es ist unklar, weshalb die künstlerische Masterprüfung im Umfang von 13 ECTS-Leistungspunkten dem Modul „Hauptfach IV“ zugeordnet wird, die schriftliche Masterarbeit im Umfang von zwei ECTS-Leistungspunkten davon losgelöst im Modulhandbuch erscheint. Da im Transcript of Records das Modul „Master Projekt“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten neben dem Modul „Hauptfach IV“ auftritt, ist es fragwürdig, weshalb das Modul „Master Projekt“ nicht im Modulhandbuch steht. Es scheint als würde sich nämlich genau dieses Modul aus 13 und zwei ECTS-Leistungspunkten zusammensetzen und die ECTS-Anzahl der Masterabschlussprüfung widerspiegeln.“

Empfehlung 2a: Die Hochschule sollte die Module, die zum Masterabschluss führen, klar definieren und der Masterabschlussprüfung eine einheitliche Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zuordnen. Die Dokumente sollten dahingehend angepasst und zeitnah vorgelegt werden, ansonsten wird **evalag** dem Akkreditierungsrat die Erteilung einer Auflage empfehlen.“

Die Hochschule hat die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte im Rahmen der Masterprüfung in der Anlage III – Modulabschlussprüfung (Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung) definiert und am 14. April 2020 nachgereicht. Außerdem wurden die Module, die zum Masterabschluss führen, mit der Nachreichung des Modulhandbuchs, des Studienplans und des Transcript of Records vom 29. April 2020 definiert und vorgelegt.

„Begründung: Im Modul „Hauptfach IV“ werden für die Masterabschlussprüfung insgesamt 32 ECTS-Leistungspunkte vergeben. In welcher Form, die Studierenden die zusätzlichen 17 ECTS-Leistungspunkte erwerben können, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Empfehlung 2b: Die Hochschule sollte klar definieren, durch welche Leistung die Studierenden die weiteren 17 ECTS-Leistungspunkte im Modul „Hauptfach IV“ erwerben können. Es ist zu klären, ob sich das Modul aus zwei Studienleistungen zusammensetzt und welche Prüfungsart, -umfang und -dauer ggf. zusätzlich Anwendung findet.“

Die Hochschule hat das Modul „Hauptfach IV“ im Modulhandbuch und Studienplan i. d. F. vom 13. Mai 2020 angepasst, sodass das Modul mit nur einer Prüfung, der Masterprüfung, im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen wird. Die anderen Hauptfachmodule wurden dahingehend in der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte angepasst.

Die Hochschule hat am 5. Juli 2020 ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und eingearbeitet wurde.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule im Zuge der Stellungnahme umgesetzt oder begründet wurden:

- ad Curriculum (§ 12 MRVO):
„Empfehlung 1: Damit der Bereich Methodik der Klavier-Improvisation noch weiter ausgebaut wird, sollte das Modul „Arrangieren“ in den Wahlfachbereich aufgenommen werden, welches durch das Erlernen entsprechender Spieltechniken das Modul „Improvisations-Ensemble“ ergänzen würde.“

Die Hochschule hat das Modul in den Wahlbereich aufgenommen und das Modulhandbuch dementsprechend überarbeitet sowie in der neuen Version am 16. Juli 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 2: Um die Transparenz der Prüfungsanforderungen der Masterabschlussarbeit für die Studierenden zu erhöhen, sollte festgelegt werden, in welchen fachlichen Bereichen das Schreiben einer Masterarbeit möglich ist und welche verantwortlichen Personen grundsätzlich für die Betreuung der Masterarbeit infrage kommen.“

Die Hochschule hat diese Modalität in das Dokument Anlage III der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen und am 16. Juli 2020 in der überarbeiteten Version nachgereicht.

„Empfehlung 3: Damit das Qualifikationsziel des Erwerbs schriftlicher Kompetenzen der Reflexion im Studiengang erreicht werden kann, sollten die Modulbeschreibungen diesen

Aspekt auch widerspiegeln. Die Hochschule sollte die Modulbeschreibungen demnach anpassen.“

Die Hochschule hat die Modulbeschreibungen der einzelnen Module überarbeitet und in der aktuellen Fassung am 16. Juli 2020 nachgereicht.

„Empfehlung 4: Um die Transparenz der Prüfungsanforderungen der Masterabschlussarbeit für die Studierenden zu erhöhen, sollte festgelegt werden, in welchen fachlichen Bereichen das Schreiben einer Masterarbeit möglich ist.“

Die Hochschule hat in der Anlage III – Abschlussprüfung determiniert, dass die Masterabschlussarbeit im Bereich künstlerische Improvisation geschrieben wird. Das Dokument wurde in der aktualisierten Fassung am 16. Juli 2020 nachgereicht.

- ad Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO):
„Empfehlung 1: Um eine adäquate Bewertung der künstlerischen Vorträge sowie der künstlerischen Masterprüfung zu gewährleisten, sollte die Prüfungskommission durch Fachprüfer_innen angrenzender Bereiche, wie z. B. Kirchenmusik und schulpraktisches Klavierspiel, ergänzt werden. Die Prüfungskommission sollte institutionell verankert werden.“

Die Hochschule hat die entsprechende Regelung in die Studien- und Prüfungsordnung (§ 14 (2)) aufgenommen und am 16. Juli 2020 in der aktuellen Fassung nachgereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018
- Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Master-Studiengang Künstlerische Klavier-Improvisation i. d. F. vom 12. Februar 2020

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrer

- Prof. Philip Peter, Professor für Schulpraktisches Klavierspiel an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und Lehrbeauftragter für Musiktheorie und Klavierimprovisation an der Universität der Künste Berlin
 - Prof. Dr. Herbert Wiedemann, emeritierter Professor für Klavier mit Schwerpunkt Improvisation an der Universität der Künste in Berlin (1988 bis 2016)
- b) Vertreterin der Berufspraxis
- Ana-Marija Markovina, Pianistin und Klavierpädagogin am Institut für Bildung und Kultur (IfBK GmbH)
- c) Studierender
- Nikolaus Labusch, Lehramt Gymnasium mit Hauptfach Klavier an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Keine Angaben, da Konzeptakkreditierung.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	17.03.2020
Zeitpunkt der Telefonkonferenz:	20.04.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Prorektor für Studium und Studierendenverwaltung, Programmverantwortlicher, Leiter des Instituts Klavier
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)